

Vorläufige PREISE UND REGELUNGEN

**für die Nutzung des Stromverteilnetzes der
E-Werk Netze GmbH & Co. KG**

Gültig ab 1. Januar 2027

Bitte beachten Sie, dass mögliche Anpassungen der vorläufigen
Netznutzungsentgelte bis zum 01.01.2027 nicht auszuschließen sind.

Vorbemerkungen

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 28. August 2026 Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2027 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab 01. Januar 2027 gelten im Netzgebiet der E-Werk Netze GmbH & Co. KG neue Preise; die seit 01. Januar 2026 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2026 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung, die für das Folgejahr geltenden beziehungsweise voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Ab dem 01. Januar des Folgejahres werden diese als endgültig angesehen, sofern die E-Werk Netze GmbH & Co. KG keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht.

Die Netzentgelte für 2027 wurden unter Berücksichtigung des im Regierungsentwurf vorgesehenen Steuerzuschusses zu den Übertragungsnetzkosten in Höhe von 5,525 Milliarden Euro kalkuliert. Die Kalkulation steht insoweit unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelung.

Die E-Werk Netze GmbH & Co. KG setzt die einschlägigen energierechtlichen Gesetze, insbesondere das Energiewirtschaftsgesetz und die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen sowie behördlichen Festlegungen in der jeweils aktuellen Fassung um.

Die E-Werk Netze GmbH & Co. KG behält sich eine Anpassung der Preise, insbesondere aufgrund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben – soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die BNetzA – vor.

Die Netzentgelte verstehen sich zuzüglich der KWK-Umlage und Offshore-Netzumlage gemäß §§ 10 bis 12 EnFG sowie dem Aufschlag für besondere Netznutzung (bis einschließlich 2024: „§ 19 StromNEV-Umlage“) gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV und der BNetzA-Festlegung BK8-24-001-A.
Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen werden auf der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de veröffentlicht.

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen.

Alle in den nachstehenden Preisblättern genannten Nettopreise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.

1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit Leistungsmessung

1.1 Jahresleistungspreis

Benutzungsdauer	< 2.500 Stunden		≥ 2.500 Stunden	
Entnahmestelle	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung HS/MS	14,58	5,43	113,35	1,48
Mittelspannung MS	15,38	6,13	124,44	1,77
Umspannung MS/NS	16,14	6,97	149,09	1,65
Niederspannung NS	19,23	8,35	179,34	1,94

1.2 Monatsleistungspreis

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung HS/MS	18,89	1,48
Mittelspannung MS	20,74	1,77
Umspannung MS/NS	24,85	1,65
Niederspannung NS	29,89	1,94

1.3 Entgelte für Messstellenbetrieb

Entnahme- und Einspeisestelle	inkl. Messung €/Messstelle und Jahr
Mittelspannung MS (einschließlich Umspannung HS/MS) ¹	481,46
Niederspannung NS ¹	312,69
Kundenweitergaberelais (ein Ausgang)	10,20
Kundenweitergaberelais (drei Ausgänge)	30,60
Zuschlag für Kombiwandler ²	250,00
Zuschlag für Pulssummierung ²	250,00
Zählerauslesung vor Ort ³	192,14 €/Ablesung

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Die Preise und Regelungen finden Sie auf unserer Homepage unter:
[Netznutzung | E-Werk Netze GmbH & Co. KG](#)

¹ Lastgangzählung in der Standardausführung inklusive Messwandlern, Fernübertragung der Messdaten, Datenaufbereitung und werktägliche (Montag – Freitag) Datenbereitstellung per E-Mail (bei gegebener technischer Voraussetzung in der Kundenanlage und in Abstimmung mit dem Lieferanten).

² Nur für Bestandsanlagen. Keine Bereitstellung bei Neuanlagen.

³ Ist die Datenübermittlung der Messwerte mittels Modem nicht möglich, berechnen wir die monatliche Ablesung an der Kundenanlage gemäß diesem Preisblatt.

denke

2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne Leistungsmessung

2.1 Entgelte für jeweilige Kundengruppen

Entnahmestelle	Jahresgrundpreis €/a	Arbeitspreis Cent/kWh
Haushalt / Landwirtschaft / Gewerbe / Sonstige	98,00	7,29
Speicherheizung ⁴	—	2,50
Wärmepumpe ⁴	—	2,50
Öffentliche Straßenbeleuchtung ⁵	—	7,17
Elektromobilität ⁴	—	2,50

2.2 Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024)

Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die ab dem 01.01.2024 in Betrieb genommen werden, können zwischen Modul 1 und Modul 2 wählen, sofern die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich bei einer Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen in der Umspannung zur Niederspannung und im Niederspannungsnetz mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Sofern keine Auswahl zwischen Modul 1 und Modul 2 getroffen wird, kommt Modul 1 als Grundmodul zur Anwendung.

Modul 3 kann ausschließlich von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ohne registrierende Leistungsmessung und nur in Kombination mit Modul 1 gewählt werden. Voraussetzung für die Abrechnung von Modul 3 ist das Vorhandensein eines intelligenten Messsystems. Die täglich wiederkehrenden Zeitfenster für die drei Netzentgelttarifstufen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten einheitlich für das gesamte Netzgebiet. Auf die Anwendung von Modul 3 kann in höchstens zwei Quartalen eines Kalenderjahres verzichtet werden. In diesen Quartalen wird die Standardlasttarifstufe abgerechnet. Modul 3 muss somit in mindestens zwei Quartalen des Kalenderjahres zur Anwendung kommen. Die Abrechnung von Modul 3 erfolgt gemäß der Festlegung BK8-22/010-A seit dem 01.04.2025.

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung):

Die gewährte Reduzierung darf das an einer Marktllokation zu zahlende Netzentgelt gemäß Ziffer 1.1 oder Ziffer 2.1 von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

Entnahmestelle	Gutschrift €/a
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	121,90

⁴ Die Preise gelten für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurden und eine individuelle Vereinbarung mit der E-Werk Netze GmbH & Co. KG abgeschlossen haben.

⁵ Der Arbeitspreis berechnet sich aus dem Leistungs- und dem Arbeitspreis gemäß 1.1 für das Niederspannungsnetz bei einer Jahresbenutzungsdauer von 3.430 h/a entsprechend dem Lastprofil für Straßenbeleuchtung.

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis):

Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für eine über einen separaten Zählpunkt erfasste steuerbare Verbrauchseinrichtung ohne Lastgangmessung.

Entnahmestelle	Arbeitspreis Cent/kWh
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	2,92

Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte):

Modul 3 kann ausschließlich in Verbindung mit Modul 1 gewählt werden. Bei dieser Kombination wird zunächst die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 gewährt. Ergänzend gelten im Rahmen von Modul 3 abhängig von der Tageszeit unterschiedliche Arbeitspreise für die Netznutzung. Hierfür werden ein Standardtarif, ein Hochtarif und ein Niedrigtarif mit jeweils festgelegten Zeitfenstern angewendet.

Durch die gezielte Verlagerung des Stromverbrauchs in die Zeitfenster des Niedrigtarifs können zusätzlich zur pauschalen Reduzierung nach Modul 1 weitere Einsparungen bei den Netzentgelten erzielt werden. In den Zeitfenstern des Hochtarifs fällt dagegen ein höheres Netzentgelt an. Die tatsächliche Höhe der Einsparung hängt daher davon ab, zu welchen Zeiten und in welchem Umfang Strom verbraucht wird.

Gültigkeit der 3 Tarifstufen:

	Quartal 1 01.01.-31.03.	Quartal 2 01.04.-30.06.	Quartal 3 01.07.-30.09.	Quartal 4 01.10.-31.12.
2027	Ja	Ja	Ja	Ja

Tarifstufe	Arbeitspreis Cent/kWh	Uhrzeiten
Standardtarif	7,29	06:00 – 16:30 20:30 – 00:00
Hochtarif	10,77	16:30 – 20:30
Niedrigtarif	0,73	00:00 – 06:00

2.3 Entgelte für Messstellenbetrieb

Entnahme- und Einspeisestelle €/Jahr	jährlich	halbjährlich	vierteljährlich	monatlich
Niederspannung NS Eintarifzählung	7,09	10,68	17,86	46,58
Niederspannung NS Doppeltarifzählung ⁶	16,19	19,78	26,96	55,68
Zuschlag für Messwandler	24,95			

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

Die Preise und Regelungen finden Sie auf unserer Homepage unter: [E-Werk Netze – Smart Meter Rollout](#)

2.4 Mehr-/Mindermengenpreise

Die Mehr-/Mindermengenpreise werden von dem Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) monatsweise ermittelt und jeweils für den darauffolgenden Monat veröffentlicht.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter:
https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

⁶ Entgelt inklusive 5,80 €/a für Tarifschaltgerät.

3. Preise für singuläre genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Betriebsmittel	Preis/Jahr
20-kV-Leitungsfeld mit Leistungsschalter aus einer Umspannanlage/Schaltanlage	6.689,80 €/Stück
20-kV-Direktleitung	5.987,60 €/km

4. Entgelte für Unterbrechung / Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Für jeden Einsatz eines Beauftragten der Überlandwerk Mittelbaden	€/Einsatz
Unterbrechung der Anschlussnutzung (Mo. – Do. 7:30 – 16:00 Uhr / Fr. 7:30 - 15:00 Uhr)	92,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Mo. – Do. 7:30 – 16:00 Uhr / Fr. 7:30 - 15:00 Uhr)	92,44
Wiederherstellung der Anschlussnutzung außerhalb der Geschäftszeiten (nach Aufwand, mindestens)	386,56

Die Entgelte sind ausschließlich in der Netzebene Niederspannung gültig. In allen anderen Netzebenen erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

5. Fiktive Netzentgelte 2027 ohne Berücksichtigung des Zuschusses zu den Übertragungsnetzkosten

Zur Entlastung der Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher sieht der Regierungsentwurf vor, den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung in den Kalenderjahren 2027 bis 2029 einen Zuschuss aus Steuermitteln in Höhe von jährlich 5,525 Milliarden Euro zu gewähren (§ 24d EnWG in der vorgesehenen Fassung). Der Zuschuss dient der anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten und soll bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte kostenmindernd berücksichtigt werden. Dadurch sollen die Netzentgelte für Letztverbraucher gedämpft werden.

Nach der vorgesehenen gesetzlichen Regelung sind die Betreiber von Übertragungsnetzen gemäß § 118 Abs. 5b Satz 1 EnWG verpflichtet, für die Kalenderjahre 2027 bis 2029 neben den unter Berücksichtigung des Zuschusses ermittelten bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelten auch fiktive Übertragungsnetzentgelte ohne Berücksichtigung des Zuschusses zu veröffentlichen.

Die Verteilnetzbetreiber sind gemäß § 118 Abs. 5b Satz 2 EnWG in der vorgesehenen Fassung verpflichtet, für die Kalenderjahre 2027 bis 2029 auf ihrer Internetseite für typisierte Abnahmefälle neben den Netzentgelten, die unter Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ermittelt wurden, auch fiktive Netzentgelte zu veröffentlichen, wie sie sich ohne Berücksichtigung des Zuschusses zu den Übertragungsnetzkosten ergeben würden.

Die nachfolgend ausgewiesenen fiktiven Netzentgelte beziehen sich auf das Kalenderjahr 2027 und zeigen, wie sich die Netzentgelte im Netzgebiet der E-Werk Netze GmbH & Co. KG ohne Berücksichtigung des für 2027 vorgesehenen Zuschusses zu den Übertragungsnetzkosten darstellen würden. Die Darstellung steht unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Inkrafttretens der entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

5.1 Fiktive Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit Leistungsmessung, Jahresleistungspreis

Benutzungsdauer	< 2.500 Stunden		≥ 2.500 Stunden	
Entnahmestelle	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis Cent/kWh
Umspannung HS/MS	20,25	7,54	157,47	2,06
Mittelspannung MS	19,70	7,86	159,38	2,27
Umspannung MS/NS	19,84	8,56	183,25	2,03
Niederspannung NS	21,74	9,44	202,82	2,20

5.2 Fiktive Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne Leistungsmessung

Entnahmestelle	Jahresgrundpreis €/a	Arbeitspreis Cent/kWh
Haushalt / Landwirtschaft / Gewerbe / Sonstige	98,00	8,73

Die nachfolgende Berechnung verdeutlicht beispielhaft für die typisierten Abnahmefälle die Wirkung des Zuschusses im Netzgebiet von E-Werk Netze GmbH & Co. KG.

Alle dargestellten Beträge verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

Typisierter Abnahmefall	Netzentgelt mit Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses	Fiktives Netzentgelt ohne Berücksichtigung des ÜNB-Zuschusses
Haushaltskunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh	353,15 €	403,55 €
Gewerbekunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh	3.743,00 €	4.463,00 €
Industriekunde in der MS mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh und 6.000 Jahresbenutzungsstunden	922.560,00 €	1.182.320,00 €